

Haus- und Betriebsordnung

für die Mehrzweckhalle Niedermurach
Schulstraße 14, 92545 Niedermurach

1. Allgemeines

- a) Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Niedermurach.
- b) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Mehrzweckhalle obliegt der Gemeinde Niedermurach bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.
- c) Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden zu bewahren und das von der Gemeinde Niedermurach zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln.
- d) Die Überwachung der Hausordnung obliegt der Gemeinde Niedermurach bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.
- e) Den Anweisungen und Anordnungen beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

2. Hausrecht

- a) Der Gemeinde Niedermurach steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Mehrzweckhalle das alleinige Hausrecht zu.
- b) Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Benutzers zu berücksichtigen.
- c) Die von der Gemeinde Niedermurach beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern / Besucherinnen das Hausrecht aus.

3. Sicherheit und Ordnung

- a) Alle allgemeinen, technischen, behördlichen, polizeilichen sowie feuerwehrtechnischen Vorschriften sind zu beachten.
- b) Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Treppen, Vorplätze, Feuerlöscheinrichtungen sind frei zu halten. Es ist verboten Gänge, Flure, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen. Notausgänge und die nach den Plänen vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Weitere feuerschutzrechtliche Auflagen sind ebenfalls einzuhalten. Der Feuerwehr muss der jederzeitige Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen gewährt werden. Werden die feuerschutzrechtlichen Auflagen der Feuerwehr nicht eingehalten, so ist die Feuerwehr befugt, die Veranstaltung abubrechen bzw. vor Beginn abzusagen.
- c) Mit Feuer (z. B. Kerzen) und Licht ist sorgsam umzugehen. Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen nicht mit offenem Licht oder Flamme betreten werden.

- d) Übungen an der Kletterwand sind nur unter Aufsicht durch einen entsprechenden Sachkundigen gestattet. Der Nachweis hierzu ist gegenüber der Gemeinde Niedermurach zu führen.
- e) Das Rauchen in der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen ist verboten.
- f) Zum An- und Auskleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Umkleide- und Duschräume dürfen nur zum Zwecke des Umkleidens bzw. Duschens bei einer bei der Gemeinde Niedermurach angemeldeten Nutzung betreten werden.
- g) Der Genuss alkoholischer Getränke in den Umkleide- und Duschräumen ist nicht erlaubt.
- h) Das Dach und die Heizungsräume sowie jene Räume, welche im Benutzungsvertrag nicht ausdrücklich genannt sind, dürfen von den Benutzern sowie Besuchern nicht betreten werden.
- i) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Niedermurach zulässig.
- j) Es ist verboten in den Räumen der Mehrzweckhalle Feuerwehrrkörper oder pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen. Explosionsgefahr, scharf- und übel riechende, leicht entzündliche oder sonst irgendwie schädliche oder gefährliche Dinge dürfen nicht mitgebracht werden.
- k) Dekorationen, Aufbauten, usw., dürfen nur mit Genehmigung der Niedermurach unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf Feuersicherheit geprüft. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Feuerschutzbestimmungen. Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.
- l) Das Mitführen und die Verwendung von gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten sowie von Waffen sind untersagt.
- m) Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden ist nicht gestattet.
- n) Das unbefugte Betreten von nicht im Benutzungsvertrag vereinbarten Räumen ist für den Benutzer und dessen Mitarbeiter sowie der Veranstaltungsbesucher verboten.
- o) Dem Benutzer obliegen auf eigenen Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und anderer gesetzlicher Vorgaben und
 - Beachtung aller bau- und feuertechnischen Vorschriften sowie der VDE-Normen.
- p) Innerhalb des Hallengeländes sind ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Niedermurach verboten:
 - das Verteilen von Druckschriften,
 - das Feilbieten von Waren aller Art und
 - das Anbieten gewerblicher Dienste.

4. Vermeidung von Schäden und Belästigungen

- a) Die Benutzer haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden und für eine sorgfältige Aufbewahrung der Geräte Sorge zu tragen.
- b) Abfälle sind in den Abfalleimern oder an den sonst dafür bestimmten Plätzen zu sammeln. Sie dürfen nicht in Waschbecken, Abortanlagen usw. geschüttet oder ins Freie geworfen werden.
- c) Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- d) Auf eine pflegliche Behandlung der Fußböden ist zu achten. Bei Sportveranstaltungen ist für die aktiven Teilnehmer das Tragen von Turnschuhen mit hellen Sohlen erforderlich.
- e) Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm sind zu vermeiden.

5. Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen außerhalb des laufenden Sport- und Vereinsbetriebes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Niedermurach und sind bei dieser mindestens drei Wochen vorher zu beantragen.

6. Haftung

- a) Für den laufenden Benutzungsbetrieb sowie für besondere Veranstaltungen sind der Gemeinde Niedermurach jeweils 1 bis 2 Personen namentlich zu benennen, die durch ihre Anwesenheit die Einhaltung der Haus- und Betriebsordnung verantwortlich gewährleisten.
- b) Durch die namentlich benannten Personen, welche durch ihre Anwesenheit die Einhaltung der Haus- und Betriebsordnung verantwortlich gewährleisten, ist vor Beginn der Nutzung der Mehrzweckhalle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ohne Versicherungsschutz darf die beantragte Nutzung nicht erfolgen. Auf Verlangen der Gemeinde Niedermurach hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- c) Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des jeweils Verantwortlichen oder Übungsleiters erfolgen, dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte, die nach Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen sind, verantwortlich. Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht durchzuführen und nur insoweit gestattet, dass durch sie keine Beschädigungen entstehen können.
- d) Die Schlüssel werden durch die Gemeinde Niedermurach nur an berechtigte Personen (Beauftragte der Vereine, Hallenbenutzer, Schule, Reinigungspersonal, usw.) ausgegeben und sind nach Wegfall der Nutzung oder Entzug der Berechtigung an die Gemeinde Niedermurach bzw. die von ihr hierzu bestellten Personen umgehend zurückzugeben. Niemand darf ohne Genehmigung der Gemeinde Niedermurach Schlüssel nachmachen lassen.
- e) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem Benutzungsvertrag. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass als Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die Mehrzweckhalle innerhalb der im Vertrag festgelegten Zeiten geräumt wird. Der Benutzer hat die Nutzung der Mehrzweckhalle in das in der Mehrzweckhalle aufliegende Benutzungsbuch einzutragen.

- f) Für jeden durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Betriebsordnung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer.
- g) Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.
- h) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Niedermurach weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
- i) Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.
- j) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Niedermurach bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach als Behörde der Gemeinde Niedermurach abzugeben.

7. Ausschluss

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeinde Niedermurach vor, die Mehrzweckhalle für die betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd zu sperren.

8. Sonstiges

- a) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle gilt diese Haus- und Betriebsordnung als anerkannt.
- b) Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Benutzung der Mehrzweckhalle sowie die jederzeitige Änderung und Ergänzung dieser Haus- und Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
- c) Die Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung sind Bestandteil des jeweiligen Benutzungsvertrages.
- d) Diese HAUS- UND BETRIEBSORDNUNG tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Oberviechtach, den 29.06.2006

Eiser, 1. Bürgermeister